

## Auszug aus der Sitzungsniederschrift

### Stellungnahmen der Vettweißer Fraktionen im Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt, Verkehr und Wirtschaftsförderung vom 12.08.2008

#### Stellungnahme der CDU Fraktion

Genehmigungsantrag der Freiherr von Geyrschen Verwaltung vom 08.02.2008 auf Einrichtung und Betrieb einer Anlage mit 160.000 Plätzen für Masthähnchen

hier: Beschlussvorschlag der Verwaltung

Wie wir alle feststellen müssen, wurde und wird die Auseinandersetzung um diese nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes genehmigungsbedürftige Anlage von deren Gegner mit aller Härte geführt. Diese schon als verletzend zu bezeichnende Form, wird unabhängig vom Ergebnis

der Antragstellung in Müddersheim seine Spuren im zwischenmenschlichen Bereich hinterlassen.

Die Auseinandersetzung und der Austausch der gegensätzlichen Positionen in der Öffentlichkeit sind wichtig, um diese Themen abuarbeiten und ggf. notwendige Verbesserungen bei vermeintlichen Problemen zu erreichen. Bedauerlich ist nur, dass hier bei Stil und Wortwahl gegenüber dem Investor die vertretbaren Grenzen überschritten wurden. Dem Druck, dem die gemeindlichen politischen Vertreter ausgesetzt sind, stellen wir uns, in der Gewissheit, dass wir uns auf die heute zu treffende Entscheidung unter Einholung von entsprechendem Sachverstand

sorgfältig vorbereitet haben, um unsere Amtspflichten nicht zu verletzen bzw. gewissenhaft zu erfüllen.

Der Bauausschuss der Gemeinde Vettweiß hat heute über ein Vorhaben zu beschließen und dem Rat zu empfehlen, dem das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB zu erteilen oder zu versagen ist. Unsere Pflicht zur Überprüfung und Beurteilung des

Antrages bestätigt im Ergebnis die ausführliche Verwaltungsvorlage, dass das Vorhaben unter Beachtung der bestehenden Rechtsnormen frei von Mängeln ist. Diese Aussage ist zu treffen, unter Berücksichtigung aller vorgetragenen Argumente der Bürgerinnen und Bürger, die das Vorhaben grundsätzlich ablehnen

oder ihm negativ gegenüberstehen. Die Überprüfungsbefugnis der Gemeinde umfasste die §§ 31, 33, 34 und 35 des BauGB hinsichtlich der bauplanungsrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen.

Nur zur Verdeutlichung, auch der Bürgermeister der Stadt Erftstadt stellt in einem Antwortschreiben zu einer an Ihn am 20.09.07 gerichteten schriftlichen Anfrage des Stadtverordneten, Herrn Fassbender als wesentlichen Punkt u.a. fest, dass er zu dieser Planung keine planungsrechtlichen Bedenken vortragen kann, da städtebauliche Ziele der Stadt Erftstadt nicht berührt sind.

#### **Grundsätzliches zum Antrag**

Nach durchgeführter Anpassungen der Behördenstruktur ersetzt ab 01.01.08 der Kreis Düren die

Bezirksregierung als Genehmigungsbehörde. Nach § 36 des BauGB obliegt der Gemeinde Vettweiß eine verwaltungsinterne Mitwirkung im Rahmen der Einvernehmensherstellung bzw. deren Versagung.

Die Beratungsvorlage selber enthält im Wesentlichen die vorzunehmende Überprüfung und Bewertung des Antrages in seiner Gesamtheit zu den **Schutzgütern Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima / Luft, Landschaft, Kultur und Sachgüter**

Der § 35 des BauGB definiert im Abs. 3 konkret die Gründe, die zu einer Beeinträchtigung öffentlicher Belange führen, u.a.:

wenn das Landschafts- oder Ortsbild verschandelt wird,

- schädliche Umweltwirkungen hervorrufen kann oder ihnen ausgesetzt ist
- den Darstellungen eines Landschaftsplanes oder sonstiges Plans, insbesondere des Wasser-, Abfall oder Immissionsschutzrechts widerspricht.

Das Ergebnis dieser Überprüfung lässt keine Gründe erkennen, die eine Versagung des gemeindlichen Einvernehmens rechtfertigen würden.

Dem Beschlussvorschlag bzw. der Beschlussempfehlung des Bauausschusses an den Rat, das Einvernehmen nach § 36 BauGB zu erteilen, sind unter Punkt 1-8 konkrete Forderungen an den Kreis Düren als Genehmigungsbehörde vorangestellt. Die Akzeptanz durch den Vorhabenträger wird erwartet bzw. diese Forderungen sollten in Verhandlungen zwischen den Beteiligten einer Lösung zugeführt werden. Unter Beachtung der derzeit bestehenden Gesetzlage und ergänzender Regelungen stellt sich bei objektiver Betrachtungsweise der Sachverhalt zu diesen Forderungen, nach unserem Kenntnisstand wie folgt dar:

#### **Lagerung u. Ausbringung des Kots in Verbindung mit der Thematik Fliegenpopulation**

Das erforderliche Flächenpotential ist nachgewiesen, die kartographische Darstellung halten wir nicht für unbedingt erforderlich, zumal auf den beiden großen ortsnahen Parzellen keine Ausbringung erfolgt. Das zur Lagerung des Kots zu errichtende Mistlager geht in seiner geplanten Ausführung über die vorgeschriebenen Notwendigkeiten hinaus.

#### **Frühzeitige Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen im landschaftspflegerischen Begleitplan**

Unsererseits besteht kein Zweifel, dass diese Forderung seitens des Investors erfüllt wird.

#### **Zu- und Ablieferungsverkehr zu dem Vorhaben hat nur über das überörtliche Straßennetz zu erfolgen, Ortslagen sind von den Verkehrsströmen freizuhalten**

Betrachtet man die sich tatsächlich darstellenden Verkehrswege für An- und Abfahrten (A1, B 265 / OU Erp, L33) zum Standort wird man unschwer erkennen, dass sich der Verkehr auf das überörtliche Verkehrsnetz konzentriert und innerörtlich keine Verkehrsströme zu erwarten sind.

#### **Farbgestaltung der Anlage**

Hierzu gibt es in der der Umweltverträglichkeitsstudie der ökon GmbH eine Vorgabe zur Farbgebung, für deren Nichteinhaltung keine Gründe erkennbar sind bzw. die im Gegensatz zur Planung des Investors stehen.

#### **Unterhaltung u. Instandsetzung der Wirtschaftswege**

Wer die bisherigen Verhaltensweisen des Investors zur Thematik Wirtschaftswege beobachtet hat, dürfte zur Überzeugung gelangen, dass an der Beachtung dieser Forderung keine Zweifel bestehen dürften.

#### **Alle Erschließungsmaßnahmen gehen zu Lasten des Antragstellers**

Lt. Antragsunterlagen besteht hier nur Regelungsbedarf hinsichtlich der Leitungswege zur Stromversorgung. Die Kostenübernahme für diese Maßnahme durch den Investor stellt für uns eine Selbstverständlichkeit dar, andere Erkenntnisse sind zurzeit nicht vorhanden.

#### **Aussagen zum Thema „Vogelgrippe“ - Notfallplan“**

Grundsätzlich sind die Regelungen in der Geflügelpestverordnung fixiert. Die beim Kreis Düren in der Zuständigkeit des Amtes für Veterinärwesen und Verbraucherschutz eingeforderte Notfallplanung beinhaltet im Wesentlichen dass im Ereignisfall (Begasung) die Objekt bezogene Abgeschlossenheit sichergestellt ist, einschließlich der damit vorhergehenden Handlungsabläufe.

#### **Gutachten zu möglichen Auswirkungen in Verbindung mit dem Standort der WKA**

Hier bestehen noch unterschiedliche Auffassungen zu möglichen Auswirkungen, die durch die Verwirbelungen der angrenzenden Windkraftanlagen verursacht werden sollen, obwohl bei sorgfältigster Bewertung der Lage des Standortes und der nächstgelegenen Bebauung negative Auswirkungen sich nicht entwickeln können. Dennoch halten auch wir, bei nach wie vor bestehender unterschiedlicher Bewertung dieses Sachverhaltes, an der Forderung einer gutachterlichen Stellungnahme fest.

Die CDU Fraktion wird dem Beschlussvorschlag der Verwaltung, der Bauausschuss usw. möge dem Rat empfehlen, das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB zu erteilen, unter

Beachtung der Punkte 1-8, zustimmen. Städtebauliche Ziele bzw. die kommunale Entwicklungsplanung der Gemeinde Vettweiß werden durch dieses Bauvorhaben nicht berührt. Zutreffende Gründe, das Einvernehmen zu versagen liegen nicht vor, da städtebaulichen Ziele bzw. die kommunale Entwicklungsplanung der Gemeinde Vettweiß durch dieses Bauvorhaben nicht beeinträchtigt werden, die gültigen Parameter in keinster Weise beeinträchtigt werden. Die gültigen Emissionsparameter der sich darstellenden Immissionsquellen wie Geruch, Ammoniak, Stickstoffdeposition, .Lärm und Staub werden unterschritten. Wir können die BMUV nur auffordern, mit dem Investor das Gespräch zu suchen, um sich über die aus ihrer Sicht noch offenen Fragen auszutauschen, um festzustellen, ob noch Möglichkeiten bestehen sich Forderungen ihrerseits umzusetzen.

### **Stellungnahme der SPD-Fraktion**

Zwar haben wir in dem vorliegenden Fall nicht die Entscheidung über Baugenehmigung oder Nicht-Genehmigung zu treffen, aber mit der Erklärung oder Nicht-Erklärung des Einvernehmens nach § 36 BauGB kann natürlich auch der Genehmigungsbehörde gegenüber eine Tendenz erkenntlich werden. Ich sage bewusst "kann", da die vielfältigen Aktionen, Diskussionen, Eingaben und Anträge im Vorfeld der Beschlussfassung der Genehmigungsbehörde mit Sicherheit aussagekräftiger und deutlicher sind, als ein formaler, im Gesetz explizit so vorgegebener Verwaltungsakt, der nur schwarz oder weiß, nein oder ja zulässt.

Als Ratsvertreter haben wir uns verpflichtet, zum Wohle aller Bürger tätig zu sein und dabei Recht und Gesetz, die Verfassung des Landes NRW zu beachten und zu respektieren.

Dies bedeutet, dass wir bei unseren Überlegungen einschlägige Rechtsnormen, Vorschriften, Gesetze nicht einfach außer Acht lassen dürfen, weil sie unserem Bauchgefühl nicht hilfreich sind.

Nehmen wir den Aspekt Tierschutz. Bei der geplanten Dimension von im Endausbau 160.000 Tieren bereits von Anfang an in meiner Fraktion ein schwerer, unverdaulicher Brocken. Die EU sieht hier Größenordnungen bei Genehmigungsverfahren vor, die unsere Vorstellungskraft - und den vorliegenden Antrag - weit übertreffen. Aber selbst der Deutsche Tierschutz - hier in einer Veranstaltung vertreten durch Herrn Plinz - benannte mit der Zahl von 15 Tieren/qm als aus tierschutzrechtlicher Sicht akzeptablen Maximalwert für einen Besatz eine Größenordnung, die mit dem Antrag unterschritten würde. Also spricht rein normativ - abgesehen vom rein ethischen "Bauchgefühl" nichts gegen die geplante Anlage. Darüber hinaus ist festzustellen, dass der Tierschutzaspekt in der öffentlichen Diskussion bei weitem nicht mehr den Stellenwert einnimmt, mit dem anfangs argumentiert wurde. Andere Befürchtungen gewinnen immer mehr an Nachdrücklichkeit.

Trotzdem hat der Tierschutz für meine Fraktion einen nach wie vor sehr hohen Stellenwert. Dieser Aspekt wird demgemäß dann auch derzeit durch den Petitionsausschuss des Landes NRW auf Initiative aus unserer Fraktion heraus geprüft.

Die mit der Offenlegung des Bauantrages nun immer massiver vorgetragenen und geäußerten Bedenken hinsichtlich Emissionen, Gefährdungen, Beeinträchtigungen des Umfeldes, der Gesundheit, des Besitztums und vieler anderer Gegebenheiten stehen nun eindeutig im Vordergrund der Einwendungen, des öffentlichen Widerstandes gegen die geplante Anlage. Hier wird die Genehmigungsbehörde, der Kreis Düren, sehr genau abzuwägen haben, inwieweit die bislang erstellten Gutachten, das Vorhaben des Investors aussagekräftig genug sind, den Genehmigungsprozess mit den normativen Vorgaben und den vorgetragenen Bedenken und Sorgen der Bürger in Einklang zu bringen und letztlich zu genehmigen - oder eben nicht. Hier wird der Kreis sehr genau abwägen müssen, ob ihm die vorliegenden Unterlagen ausreichen oder ob er ggf. weitere Gutachten u.ä.m. für eine unabhängige Entscheidungsfindung einholt. Wir werden jedenfalls unserem Beschluss, wie immer er auch letztlich nachher aussieht, klare Vorgaben mitgeben, die wir für unverzichtbar halten.

Wir sind heute hier aufgefordert, das Einvernehmen der Gemeinde zu erklären - oder zu versagen.

§ 36 (2) besagt, dass *das Einvernehmen der Gemeinde .... nur aus den in den §§ 31,33,34 und 35 ergebenden Gründen versagt werden darf.*

An dieser Rechtsnorm, diesem Gesetz geht bei der Entscheidung, die wir heute zu treffen haben, erst mal kein Weg vorbei.

Ausnahmen und Befreiungen, Zulässigkeit von Vorhaben während der Planaufstellung und Vorhaben innerhalb bebauter Ortsteile treffen nicht zu - konzentrieren wir uns also auf den § 35 BauGB.

*Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es*

*1. einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb dient und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt*

*2.*

*3.*

*4. wegen seiner besonderen Anforderungen an die Umgebung, wegen seiner nachteiligen Wirkung auf die Umgebung oder wegen seiner besonderen Zweckbestimmung nur im Außenbereich ausgeführt werden soll.*

Nach Absatz 3) liegt eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange insbesondere dann vor, wenn u.a. schädliche Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden können. Dies ist ja nun auch der inhaltliche Schwerpunkt der immer wieder geäußerten Befürchtungen - über die Gemeindegrenzen hinaus. Befürchtete Emissionen mit allen möglichen Folgen - bis hin zur Wertminderung der eigenen Immobilie im Bereich der Stadt Erftstadt. Unabhängig davon, dass im Bereich Zülpich bereits eine ähnliche Anlage existiert bleibt hier festzustellen, dass diese Befürchtungen betreffende Vorgaben im § 10 BImSchG i.V.m. 9. BImSchV geregelt sind. Hier sind Grenzwerte gesetzt, über die man durchaus diskutieren kann, die aber letztlich verbindlich sind - und im vorliegenden Fall bei weitem nicht erreicht werden.

Sollten sich trotz der vorliegenden Gutachten, durch den Antragsteller beigebrachte Gutachten, Emissionsprobleme ergeben, so sind die Auflagen dieser VO nicht erfüllt und führen zu Konsequenzen für die weitere betriebliche Fortführung der Mastanlage. Mutmaßungen und Befürchtungen alleine reichen hier nicht, um eine Entscheidung zu treffen.

Aus diesem Grund sehen wir keine Möglichkeit, das Einvernehmen zu verweigern, da es nur aus den o.a. Gründen verweigert werden **darf**.

Um aber auch "spezielle" Eventualitäten, die vielleicht nicht so explizit geregelt sind, nicht unberücksichtigt zu lassen, sollte an eine Erteilung des Einvernehmens die in der Stellungnahme der Verwaltung zitierten Auflagen gebunden werden - ergänzt um einen wirklich effektiven Schutz unerwünschter Fliegenpopulationen.

### **Stellungnahme der BI-Fraktion**

Um nicht die Beiträge der Vorredner erneut in Gänze zu wiederholen, beschränke ich meine Ausführungen auf einige wesentliche Details des Verfahrens. Die BI-Fraktion hat sich nun seit mehreren Monaten mit dem Verfahren und insbesondere den maßgeblichen Paragraphen des Baugesetzbuches und des Bundes-Immissionsschutzgesetzes beschäftigt. Jedes Fraktionsmitglied

hatte den Bauantrag inklusive der Gutachten mehrere Tage zur Einsicht und zum Studium.

Ich will daher drei der wichtigsten Themenfelder des Verfahrens ansprechen.

Immer wieder wird aus tierschutzrechtlichen Gesichtspunkten die Besatzdichte angesprochen.

Die

Besatzdichte von 35 kg / qm ist in einem Erlass vorgegeben und hat mit dem eigentlichen Verfahren

nichts zu tun. Jeder Verbraucher entscheidet aber auch selbst welche Waren im Einkaufskorb landen.

Ein weiterer wichtiger Punkt ist der Eingriff in die Landschaft einer solch großen Anlage, da insgesamt

12900 qm bebaut oder versiegelt werden. Dem gegenüber stehen allerdings auch 12500 qm Anpflanzungen rund um die Anlage und somit ist festzustellen, dass in wenigen Jahren nicht der Blick in

die Eifel verstellt wird, wie gerne behauptet wird sondern lediglich die 4 Ablufttürme das Landschaftsbild

maßgeblich beeinträchtigen werden. Als dritten Punkt möchte ich die Hühnertrockenkotproblematik

/Hähnchenmist die insbesondere die Bürger in Erftstadt-Erp zum Widerstand gegen die Anlage getrieben hat aufgreifen. Es bleibt festzustellen, dass leider die Landwirtschaftskammer Rheinland die

Aufsichtsbehörde für die Ausbringung des Hühnertrockenkotes/Hähnchenmist ist. Daher ist insbesondere die Forderung aus der Verwaltungsvorlage, dass sicherzustellen ist, dass keine unverhältnismäßig starken Fliegenpopulationen entstehen, Nachdruck zu verleihen.

Über die Verwaltungsvorlage hinausgehende Forderungen werden von uns nicht erhoben.

Daher stellt die BI-Fraktion das gemeindliche Einvernehmen nach Baugesetzbuch her.

Jürgen Kemmerling